

Credit von der ganzen kaufmännischen Welt als ein gesunder anerkannt und geachtet wird

In richtiger Erkenntnis dieser Verhältnisse haben beide Kammern während des gegenwärtigen Landtags beschlossen:

bei der königl. Staatsregierung zu beantragen, daß solche noch den gegenwärtig versammelten Kammern einen Gesetzesentwurf vorlege, nach welchem im Wechselproceß (§§ 30 bis 50 des Gesetzes vom 7. Juni 1849)

1. die Hilfsvollstreckung in das Vermögen
 - a) sofort und ohne Einräumung einer Frist, auch
 - b) bis auf die Versteigerung der abgepfändeten Gegenstände oder eine derselben gleichstehende gerichtliche Handlung, selbst unerwartet der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses für zulässig erachtet,
2. die Personhaft als Sicherheitsmaßregel gegen Angehörige solcher nicht zum Zollvereine gehöriger Staaten, mit welchen Verträge wegen Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe nicht bestehen, jedoch in der Regel nur bis zur Dauer von vier Wochen verstattet werde;

(L.M. II. K. Nr. 19, S. 518),

(L.M. I. K. Nr. 11, S. 176)

und es ist dankbar anzuerkennen, daß die königl. Staatsregierung nach Erkundigungseinziehung über den muthmaßlichen Verlauf der auf Einführung einer norddeutschen gemeinsamen bürgerlichen Proceßordnung sich beziehenden legislativen Thätigkeit des norddeutschen Bundes und nach weiterem Gehör der Handels- und Advocatenkammern des Landes ihre früheren Bedenken gegen die beantragte Abänderung der bestehenden particularen Proceßgesetze aufgegeben und den Entwurf eines Gesetzes über einige Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren im Wechselproceß und in den beim Handelsgerichte zu Leipzig zu verhandelnden Rechtsfachen zur Vorlage gebracht hat.

Die erste Deputation, welcher dieser Entwurf zur Berichterstattung überwiesen worden ist, hat bei dessen Prüfung sich vorzugsweise von dem Grundsatz leiten lassen, daß die Lücke, die infolge der durch Bundesgesetz bewirkten Aufhebung der Schulhaft in der Executionsinstanz entstanden ist, ausgefüllt werden, und an die Stelle dieser aufgehobenen Schulhaft eine Realexecution, welche ebenso schnell zu erlangen ist, wie jene vor dem Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 angelegt wurde, treten müsse. Diese Absicht lag den obervährten Beschlüssen der Kammern, wie sich aus den vorausgegangenen Verhandlungen ergibt, zweifellos zu Grunde, und darum war bei den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zu erforschen, ob dieselben zur Erreichung des Zweckes geeignet seien oder nicht.

Daß bei dieser Gelegenheit einige damit zusammenhängende, dem Vollstreckungsverfahren angehörige Fragen ihre Lösung finden mußten, war, wenn überhaupt auf Befriedigung des infolge des Bundesgesetzes fühlbar gewordenen Bedürfnisses Bedacht genommen werden sollte, nicht zu umgehen. Doch hat man sich nur an das unverkennbar vorliegende dringende Bedürfnis gehalten,

und alle weitergehenden Wünsche, so gerechtfertigt dieselben an sich sein mochten, mit Rücksicht auf die im Bundesgebiete zu erwartenden civilproceßrechtlichen Bestimmungen zurückgedrängt.

Zu welchen Anträgen die Deputation, um diesem ihr zur Richtschnur dienenden Principe gerecht zu werden, sich veranlaßt gesehen hat, ergibt sich aus der folgenden paragraphenweisen Durchgebung des Entwurfs.

Referent Ackermann: Es ist, meine geehrten Herren, nachdem der Bericht der Deputation bereits druckfertig war, Ihrer Deputation zur Berichterstattung noch nachträglich eine Petition der Handelskammer in Leipzig überwiesen worden. Es hat in dem Berichte auf diese Petition nicht Rücksicht genommen werden können, weil jener, wie ich sagte, bereits druckfertig war. Ich werde mir aber erlauben, an den betreffenden Stellen des königl. Decrets, beziehentlich des Berichts die einzelnen Petita der Leipziger Handelskammer einzuschalten und die Vorschläge der Deputation hierzu Ihnen an den geeigneten Stellen mitzutheilen. Im Uebrigen habe ich für die allgemeine Debatte zur Zeit Nichts zu bemerken.

Präsident Haberkorn: Die allgemeine Debatte ist eröffnet!

Staatsminister Dr. Schneider: Die geehrte Deputation hat sich in der Beurtheilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf den Standpunkt des Gläubigers gestellt und von diesem Standpunkte aus allerdings sehr wesentliche Verschärfungen der vorgeschlagenen Maßregeln beantragt. Das Justizministerium hat nicht auf diesem Standpunkte gestanden, sondern es hat das Interesse beider Betheiligten, des Gläubigers sowohl, wie des Schuldners ins Auge gefaßt. Es ist von der Deputation in dem Berichte an einer Stelle darauf hingewiesen worden, daß das Ministerium früher selbst eine strengere Ansicht ausgesprochen habe, und es scheint die Deputation ihre Bewunderung darüber zu erkennen zu geben, daß das Ministerium seine Ansicht geändert habe. Damit verhält es sich so: Das Ministerium hat früher allerdings einen Entwurf hinausgegeben; aber lediglich, um das Gutachten sowohl der Handelskammern, als auch der Advocatenkammern und Gerichte über diesen Entwurf einzuholen. Diese Gutachten sind nun, soweit sie von Seiten der Gerichte erstattet worden sind, meistens in dem Sinne erstattet worden, in welchem der Ihnen jetzt vorgelegte Entwurf abgefaßt ist. Die Gerichte, die allerdings das Interesse beider Theile ins Auge gefaßt haben, haben sich mit großer Entschiedenheit zum Theil sogar gegen jede Begünstigung des Wechselprocesses im Vollstreckungsverfahren; aber insbesondere dagegen erklärt, daß eine zu große Strenge gegen den Schuldner gesetzlich geordnet werde. Sie haben das gethan nicht bloß aus Rücksichten einer billigen Handhabung des Rechts und der Humanität, sondern auch mit